

Etwaige Umbenennung des Emil-Nolde-Weges

Rechtliche Grundlage für die Benennung von Straßen ist § 4 Abs. 2 Satz 3 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) NRW, wonach die Gemeinden die öffentlichen Straßen mit einem Namen oder einer Nummer bezeichnen können. Die Straßenbenennung dient dem Interesse der Allgemeinheit an einer klar erkennbaren Gliederung des Gemeindegebietes, hat Bedeutung u.a. für das Meldewesen und die Polizei, soll im Interesse der Allgemeinheit die Orientierung und Auffindbarkeit erleichtern und hat damit insgesamt eine ordnungsrechtliche Funktion. Die zitierte Vorschrift verleiht weder den Eigentümern der anliegenden Grundstücke noch anderen Personen Befugnisse oder Rechtsstellungen, die sie ohne die Bezeichnung nicht hätten und begründet keine begünstigende Rechtsposition. Das Recht auf Benennung oder Umbenennung einer Straße steht daher allein der Gemeinde zu, die diese Aufgabe als Selbstverwaltungsangelegenheit ausübt, so dass ihr bei der Entscheidung über das Ob und Wie einer (Um-)Benennung ein weiter Gestaltungsspielraum zusteht.

Bei der Ausübung des ihr in diesem Rahmen zustehenden Ermessens hat eine Kommune allerdings nicht nur gesellschaftliche, historische oder allgemeinpolitische Aspekte im Sinne der gemeindlichen Selbstdarstellung zu beachten, sondern – und das gilt insbesondere bei der Umbenennung einer Straße – auch zu berücksichtigen, dass dadurch die in einem besonderen Näheverhältnis zur Straße stehenden Anlieger (wie es insbesondere in dem in § 14 a StrWG NRW geregelten Anliegergebrauch der Straße zum Ausdruck kommt) besonders betroffen sind. Das gilt namentlich im Hinblick auf die durch eine Umbenennung ausgelösten nachteiligen Folgen tatsächlicher Art (Notwendigkeit der Benachrichtigung Dritter von der Anschriftenänderung, ggf. Änderung von Briefköpfen, Visitenkarten, Stempeln, Schildern) oder rechtlicher Art (Änderung des Personalausweises und der Fahrzeugzulassungsbescheinigung). Insoweit haben die Anlieger durch die Erstbenennung der Straße einen Status erlangt, der durch die Umbenennung in rechtlich relevanter Weise berührt wird und deshalb die Gemeinde verpflichtet, die sich aus der Änderung ergebenden Nachteile für die Anlieger in die Ermessensentscheidung einzubeziehen (vgl. zum Ganzen z.B. OVG Münster, Beschluss vom 29.10.2007 – 15 B 1517/07; OVG Saarlouis, Beschluss vom 02.04.2019 – 2 D 305/18 mit jeweils weiteren Nachweisen).

Das bedeutet nicht, dass die Anlieger einen Anspruch darauf hätten, dass die Straßenbezeichnung nie mehr geändert wird und so für immer fortbesteht. Demgegenüber haben die Anlieger aber durchaus einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung der Gemeinde in dem Sinne, dass diese bei einer geplanten Umbenennung die Nachteile für die Anlieger beachtet und in ihre Überlegungen mit einstellt. Zu einem (finanziellen) Ausgleich etwaiger finanzieller Aufwendungen der Anlieger ist die Gemeinde nicht verpflichtet; sie kann jedoch die Überlegung anstellen, ob sie etwaige Kosten / Gebühren erlässt, die sie sonst in Ansatz bringen würde (z.B. für die Aktualisierung von Personalausweisen), oder ob sie bei den Anliegern entstandene Aufwendungen möglicherweise freiwillig übernimmt.